VI. Jahrgang. Nr. 41.



Der Ungarische

ISRAELIT.

Ein unparteiisches Organ
für die gesammten Interessen des Judenthums.

Abonnement: ganzjährig nebst homiletischer Beilage 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljähr. 2 fl. Ohne Beilage: ganzj. 6 fl., halbj. 3 fl., viertelj. 1.50. Homiletische Beilage allein gzj. 2 fl. halbj. 1 fl. Für das Ausland ist noch das Mehr des Porto hinzuzufügen. Inserate werden billigst berechnet.

Erscheint jeden Freitag.

Eigenth u. verantwortl. Redacteur:
Dr. Ign. W. Bak,
emerit. Rabbiner und Prediger.

Budapest, den 10. Oktober 1879.

Sämmtliche Einsendungen sind zu adressiren an die Redaction des „Ung. Israelit" Budapest, 6. Bez. Königsg. Nr. 24, 2. St. Unbenützte Manuskripte werden nicht retournirt und unfrankirte Zuschriften nicht angenommen, auch um leserliche Schrift wird gebeten.

Imádságom.

Elkárhozástól félt szegény anyám
S talán féltése nem volt alaptalan.
Tart töle — s ebben igazsága van —
Hogy már régóta nem imádkozám.
Imádkozom hát: ime két kezem
Szent áhitattal összekulcsolom.
Hallgass meg engem, égi hatalom!
Hallgass meg engem, édes istenem!

Adj én nekem . . . Hó, első a haza.
Hatalmas isten, népem istene! . . .
De kérni vajon mit is kellene
Hazámért, melynek annyi a baja?
Ezért csak egy, csak egy kérelem:
Mely így, mint van, már nem sok évet lát,
Teremtsd egészen újjá e hazát!
Hallgass meg engem, édes istenem!

. . . .

Petőfi Sándor.

תפלתי.

יראה אמי, פן אורידה שאולה,
וגם לא מדבר רק הוא יראה׃
אמת אתה. נפשה תתמוגג ברעה,
כי זה ימים לא נשאתי תפלה.
הן אתפלל אל אל אפרוש כפי,
אתחנן, אשא קדש ידים.
שמע לתפלתי, יושב שמים!
שמע לתפלתי, מלכי ואלהי!

תנה נא לי . . . הס! ארצי תהי ראש דברי.
אל אלהי ארץ מולדתי ועמי! . . .
לנכח ארצי אעתר, נפשי תהמי;
הן רבים פצעיה, היש לכלם צרי?
אך אחת אשאלה, תבענה שפתי:
ארצי אשר כמעט תכלה בציריה,
חדש ארצי ,השב ימי נעוריה!
שמע לתפלתי, מלכי ואלהי!

. . . .

Kircz József.

Ueber die Gesetzesvorlage in der Judenfrage,

welche seitens des rumänischen Ministeriums in Angelegenheit der Abänderung des Art. VII der Constitution, der Kammer in Bukarest am 12./24. September 1879 unterbreitet wurde, erhalten wir — schreibt der „P. L." — mit der Unterschrift „Das Komité" aus Itzkany die nachfolgende Auseinandersetzung:

Der Motivenbericht, welcher das betreffende Gesetz (dessen wortgetreue Uebersetzung folgt) einbegleitet, belobt nach einer geschichtlichen Auseinandersetzung die Kammer dafür, daß sie die auf die Tagesordnung gestandenen früheren Vorschläge zur Abänderung des Art. VII der Konstitution theilweise zurückgezogen und theilweise verworfen hat, und begründet dieses Lob damit, daß eine derartige ungenügende Revision, wie sie

jene Projekte enthielten, Europa gewiß nicht befriedigt hätte, sondern im Gegentheil den Schein erwecken könnte, als ob eine Herausforderung Europas beabsichtigt worden wäre.

Der Minister des Aeußern unterbreitet sonach das betreffende Revisions-Projekt, welches er „als im vollständigen Einklange mit dem klar ausgesprochenen Wunsche der Nation und zugleich als jenem Prinzip treu erklärt, welches im internationalen Vertrage zu Berlin enthalten ist.“ — Hierauf fordert der Minister die Kammer auf, diesem Gesetzvorschlage die Zustimmung zu geben, und schließt mit den Worten: „daß in dieser Weise Europa noch mehr die Ueberzeugung gewinnen werde, daß dieser, der Regierungsvorschlag, der Ausdruck des Willens der Gesammt-Nation ist, welche sich nur die Erhaltung und Vertheidigung ihrer nationalen und ökonomischen Interessen angelegen sein ließ, indem sie offen und ehrlich die Prinzipien der modernen Zivilisation adoptirt und zur Ausführung bringt. Demnach sind wir der festen Ueberzeugung, daß Europa zur Erkenntniß gelangen wird, daß das rumänische Volk wirklich verdient, in die Reihe der europäischen Staaten aufgenommen zu werden und dessen Existenz mittelst jener Solidarität zu garantiren, welche sich unter denjenigen Staaten bildet, die feststehende Reziprozitäts-Beziehungen zu einander haben“.

Wir hätten sonach hoffen dürfen, daß in der That die Gesetzvorlage in Uebereinstimmung mit diesen Versprechungen sich befinden und den Anordnungen des Art. 44 des Berliner Vertrages Folge geleistet werde. Leider hat uns aber das genaue Studium fraglichen Projektes belehrt, daß gerade das Gegentheil von all dem stattgefunden habe. Wir werden uns daher im Nachstehenden bemühen, die wichtigsten Momente dieses Projektes hervorzuheben, um an der Hand des Wortlautes die macchiavellistische Kunst in der Fassung des Gesetzes nachzuweisen.

Schon bei der Feststellung des Prinzips der Gleichheit ist man vollständig von dem wichtigsten Punkte des Art. 44 des Berliner Vertrages, wenn auch in unauffälliger Weise, abgewichen. Denn während dieser besagt: daß der Glaubensunterschied keinen Grund des Ausschlusses vom Genusse der zivilen und politischen Rechte abgeben kann, werden im rumänischen Projekte die Worte: vom Genusse, vorsichtig vermieden und blos einfach gesagt, daß zur Erlangung derselben der Glaubensunterschied kein Hinderniß bildet.

In den Ausführungs-Paragraphen tritt diese wichtige Abweichung noch klarer hervor. Im Alinea 1 des §. 1 ist eine ganze Mausefalle enthalten, da der Genuß, respektive die faktische Erwerbung des Indigenats jedem Einzelnen erst durch spezielle und individuelle Gesetze zutheil werden kann. Der §. 1 enthält überdies eine außerordentliche bedeutungsvolle Lücke. Während im ersten Satze des neuen Artikels VII prinzipiell festgesetzt wird, daß der Glaube kein Hinderniß bildet zur Erlangung und Ausübung der zivilen und politischen Rechte, spricht der §. 1 als Ausführung jenes Prinzips nur mehr von Erlangung des Indigenats, ohne besonders hervorzuheben, daß die zivilen Rechte einem Jeden ausnahmslos und ohne Rücksicht auf dessen politische Befähigung zukommen. Es könnte sehr leicht bei der Meisterschaft hierländischer Interpretation unter dem Worte: „Indigenat“ (impamentenire) umso eher der Begriff der zivilen und politischen Rechte zusammengefaßt werden, als ja in diesem Paragraphen ausdrücklich von der Erlangung der zivilen und politischen Rechte gesprochen wird. Man würde dann interpretiren, daß alle Jene, welche nicht durch ein spezielles und individuelles Gesetz ihre vollständigen Bürgerrechte erlangt haben, auch vom Genusse der zivilen Rechte ausgeschlossen bleiben.

Im zweiten Alinea des §. 1 wird von rumänischen Unterthanen gesprochen, die nicht Bürger sind. Diese Kategorie existirte nach dem bisherigen rumänischen Staatsrechte absolut nicht, und ist eine Schöpfung ad hoc; ja diese Schöpfung ist dem Sinne und dem Wortlaute des Art. 46 der Pariser Convention vom Jahre 1858 schnurstracks zuwider; derselbe lautet: „Die Moldauer und Walachen sind Alle gleich vor dem Gesetze bezüglich der Steuerzahlungen und sind in beiden Fürstenthümern gleichmäßig zulässig zu öffentlichen Anstellungen.“

. . . .

„Die Moldauer und Walachen, welchem christlichen Ritus immer sie angehören, werden sich durchaus gleichmäßig der politischen Rechte erfreuen.“

Während sonach diese Stipulationen die Rechtsungleichheit zwischen den verschiedenen Riten des Christenthums aufheben, geht der Art. XLIV des Berliner Vertrages noch weiter und stellt die Bekenner aller Religionen bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte vollkommen gleich.

Dürfte es denn nunmehr der rumänischen Gesetzgebung freistehen, plötzlich eine neue, weniger berechtigte Klasse von Staatsangehörigen, von sogenannten Unterthanen zu schaffen? Gewiß nicht!

Der §. 2 des Gesetzentwurfes sagt: daß das Recht, Ruraleigenthum zu erwerben, von nun an als politisches Recht angesehen werden wird, derselbe ist sonach, zusammengehalten mit der neuen Klassifizirung der rumänischen Unterthanen, eine neuerliche Beschränkung nicht nur den Stipulationen des Berliner Vertrages, sondern den Dispositionen des oben zitirten Artikels XLVI der Pariser Convention diametral zuwider. Um aber dieser Pille die Bitterkeit zu benehmen — da diese Bestimmung auch die fremden Christen treffen müßte — wird hinzugefügt, daß die Rechte Jener, welche sie früher besaßen, respektirt werden. Diese sind im Gesetze vom August 1864 und in den Stipulationen der Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und Rußland begründet.

Nun ist hier zu erinnern, daß gerade diese Beschränkung der Rechte der Juden die Veranlassung gewesen, welche den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Deutschland und Rumänien im deutschen Reichstage durchfallen ließ, und es wurde damals von berufener Seite hervorgehoben, daß die deutsche Reichsverfassung keine „Deutschen I. und II. Klasse“ kennt.

Nicht minder war diese Beschränkung das Hinderniß für die Großmächte England, Frankreich und Italien, mit Rumänien Handelsverträge abzuschließen. Es wäre doch äußerst seltsam, wenn durch eine Klausel in dem vorliegenden §. 2, trotz des Art. XLIV. des Berliner Vertrags, bei etwaigen späteren Abschlüssen von Handelsverträgen die Rechte deutscher, englischer und französischer Bürger israelitischer Konfession geschmälert werden sollten. Aber dieser §. 2 birgt in sich eine noch größere Gefahr, sowohl für die hiesigen nicht vollberechtigten, als auch für alle diejenigen Juden, welche Hypothekargläubiger auf Landgütern sind oder es jemals werden sollten. Denn diese wenigen, scheinbar bedeutungslosen Worte: „unter keinem Titel" dürften vorkommenden Falles folgende Deutung erfahren: daß die wenigen Landgüter, welche sich augenblicklich im wirklichen Besitze von Juden — freilich auf Namen von Rumänen oder fremden Christen — befinden, durch Richterspruch den faktischen Eigenthümern aus den Händen gespielt werden können. Es würde dann einfach von der Gnade des vorgeschobenen grundbücherlich figurirenden Eigenthümers abhängen, ob er es nicht vorzieht, der wirkliche und unbestreitbare Besitzer zu werden.

Auf welche Weise soll von nun an ein nicht vollberechtigter Jude seine Hypothekar-Forderung auf Landgüter dauernd sichern? Im Falle der nothwendigen Exekution darf er es selbst nicht kaufen, auch nicht von einem andern, formal Berechtigten, kaufen lassen, da ein solcher Kauf bei späteren möglichen Mißverständnissen für ungiltig erklärt werden müßte. Er müßte ganz einfach zusehen, wie sich der Schuldner ins Fäustchen lacht, und das hypothezirte Gut von einem mit dem Schuldner einverstandenen beliebigen Dritten, aber formal Berechtigten, weit unter dem auf dem Gute haftenden Betrage erstanden wird.

Der §. 3 handelt von der Dobrudscha und dem dortigen Bürgerrechte. Er erklärt die dort befindlichen türkischen Bürger zu vollberechtigten Rumänen, freilich nach einem später zu verfassenden Regime. Nun ist es bekannte Thatsache, daß die meisten dortigen Juden, obwohl daselbst geboren und erzogen, aus berechtigter Furcht vor den Bulgaren, Griechen u. s. w. sich unter fremden Schutz stellten, da der türkische leider viel zu schwach gewesen. Ergo werden diese Juden, da sie nicht türkische Bürger gewesen sind, auch nicht rumänische Bürger, sondern Unterthanen werden.

Der §. 4 bringt dem Scheine nach eine Begünstigung der eigentlich rumänischen Israeliten, da „Jene, welche im Lande geboren und bis zur Großjährigkeit erzogen sind und sich niemals irgend eines fremden Schutzes erfreut haben, von Rechtswegen von der (10jährigen) Stage dispensirt sein werden." Aber selbst diese „Begünstigung" schmilzt wie Aprilschnee, da der Schlußsatz anfügt: falls die Kammern das Naturalisirungsgesuch zulassen. Nun ist aber leider auch diese Bestimmung ein enormer Rückschritt gegen das noch heute geltende bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1864, da dasselbe im §. 8: „solchen Personen das Recht ertheilt, die Eigenschaft als Rumäne im Verlaufe von einem Jahre nach der Großjährigkeit zu reklamiren." Ferner besagt derselbe: „Jene, welche sich in den soeben genannten Bedingungen befinden, aber die Großjährigkeit vor Promulgirung dieses Gesetzbuches erlangt, werden einen Termin von einem Jahre nach dessen Promulgirung haben, um die Qualität als rumänischer Bürger zu reklamiren."

Eine einfache, bei der Munizipalität vorgebrachte Erklärung, welche übrigens von derselben nicht zurückgewiesen werden dürfte, genügte vollständig, um dieser Gesetzaufforderung zu entsprechen.

Freilich bestimmt der §. 9, daß die Nichtchristen nach den Bestimmungen des §. 16 (zehnjährige Stage, Gesuch an beide Kammern u. s. w.) behandelt werden, ist aber durch den Art. VII der Konstitution von 1866, der Nichtchristen überhaupt von der Erlangung der Bürgerrechte ausschließt, aufgehoben worden.

Wenn also der Artikel VIII des bürg. Gesetzbuches jetzt nicht modifizirt worden wäre, so könnten unstreitig alle im Lande geborenen und erzogenen Israeliten im Verlaufe eines Jahres nach der Verfassungs-Aenderung ohne weitere Formalitäten die Anerkennung als vollberechtigte rumänische Bürger reklamiren, da nach juristischen Prinzipien für dieselben der Termin erst dann zu laufen beginnen würde, wenn die bisherigen gesetzlichen Hindernisse behoben sind.

Nach dem §. 4 der neuen Vorlage aber, steht allen Solchen nur das Recht zu, die Naturalisirung zu erbitten, überläßt aber den Kammern das Recht, diese zu gestatten oder pur et simple abzuweisen. Daß nun eine Beschränkung ganz unberechenbarer Natur in besagter radikaler Modifizirung des zitirten achten Artikels im heutigen Projekte beabsichtigt ist, liegt auf der Hand, aber die Praxis wird den traurigen Beweis bringen, daß diese Abänderung im Ganzen und Großen für die Israeliten eine Vernichtung der Möglichkeit, vollberechtigte rumänische Bürger zu werden, zu bedeuten hat.

Der letzte §. bringt endlich jene vielberufene Liste, von der es in so pompösem Tone hieß, daß sie den Beweis bringen wird, daß Regierung und Kammern es mit der Gleichberechtigung vollständig ernst nehmen. Nun sieht es mit diesem „Ernste", bei Licht betrachtet, äußerst schlimm aus. Es sollen nämlich 1074 Juden sofort von den Kammern zu vollberechtigten rumänischen Bürgern ernannt werden. Gut! Wer sind diese 1074? Da finden wir 883 ehemalige oder noch aktive Soldaten, die fast ausnahmslos den niedrigsten, ärmsten Classen angehören. Diese wüßten wahrlich mit der zur Erhebung des Indigenats-Patentes nöthigen Summe von über 200 Francs etwas Wichtigeres zu thun, nämlich sich und ihren darbenden Familien das tägliche Brod zu erwerben, als eine Berechtigung dafür zu erlangen, die bei ihrer materiellen Lage ihnen ohne allen praktischen Nutzen bleiben muß, da sie ja nicht den nöthigen Zensus zahlen, um das politische Recht wirklich auszuüben.

Von den übrigen 191 von der Regierung den Kammern Empfohlenen sind verhältnißmäßig viele noch junge Studenten, die entweder hier oder auf fremden Universitäten ihren Studien obzuliegen haben. Aber

auch von dieser so sehr geringen Anzahl wird ein gewisser Theil, falls er auch formaliter das vollständige Indigenat „gnadenweise“ erhalten sollte, der Rechte sich wohl schwerlich erfreuen; denn gerade unter den empfohlenen Vermögenden befinden sich recht Viele, die noch heute unter fremdem Schutze stehen; und da das einbegleitende Gesetz ausschließlich von rumänischen Unterthanen spricht, die jetzt schon das Bürgerrecht erlangen dürfen, so wird schon „zur guten Stunde“ sich Jemand finden, der Form Rechtens dieses ihr besiegelte, auch bezahlte Patent ihnen aus den Händen spielen wird.

Die oppositionellen Zeitungen geben schon jetzt derartige Namen heraus.

Die „Liste“ ist sonach ein Potemkin'sches Dorf!

Wenn, wie wir hoffen, es uns gelungen ist, zu beweisen, daß jeder einzelne der fünf Paragraphen dieses Gesetzes in dem, was es bietet, weit ab von den klaren Bestimmungen des Vertrages sich entfernt, so liegt es uns zum Schlusse noch ob, darauf aufmerksam zu machen, was dieser Gesetzentwurf „weise verschweigt“. Außer vorübergehend in den ersten Zeilen wird in der ganzen Gesetzvorlage von den Zivilrechten weiter nichts gesprochen.

Nun aber liegt die Gefahr sehr nahe, daß die gesetzgebenden Kammern je nach Wunsch und Belieben die Ausübung eines der gewöhnlichen, allgemein bürgerlichen Rechte an den Genuß der politischen Rechte knüpfen. Die Erfahrung lehrte, daß diese Befürchtungen keine leere, theoretische Fiktion sind, sondern schon praktische Anwendung fanden. So z. B. wurde bereits früher das Recht, den Tabak im Kleinen zu verschleißen, das Recht des Ausschankes von geistigen Getränken, an den Besitz politischer Rechte geknüpft. Wie weit auf diese Weise die Zivilrechte nach und nach eingeengt werden sollen, läßt sich heute nicht fixiren, sondern nur ahnen. Das heutige bürgerliche Gesetzbuch giebt hierin nicht genügende Gewähr, und könnten auf die leichteste Weise alle Rechte den „Fremden“ und auch den neugeschaffenen „Unterthanen“ auf „legale“ Weise entwunden werden. Mit Absicht wurde sonach von der rumänischen Regierung das letzte, wichtige Aliena des Art. XLIV. des Berliner Vertrages nicht in ihre Vorlage aufgenommen.

* * *

Nachdem wir nun die Hüllen des soeben studirten Gesetzentwurfes abgelöst haben und nach dem eigentlichen Kerne desselben sehen, so fragen wir: Ist dieses Gesetz thatsächlich identisch oder auch nur ähnlich dem Art. XLIV des Berliner Vertrages? Ist es wirklich die offene und loyale Anwendung dieses Prinzips, wie es so feierlich das Ministerium im Motivenberichte behauptet? So muß ein Jeder, der unseren Ausführungen Aufmerksamkeit schenkte, die Anwort geben: Nein!

Dieses Gesetz ist eine geschickte „Umgehung“ des Art. XLIV. Es hat keinen festen Kern und läßt nachträglich, willkürlicher Deutungskunst Thür und Thor offen.

Um aber endlich diese so abgehetzte „Judenfrage in Rumänien“ auf die Dauer zur Ruhe zu bringen, gibt es doch kein einfacheres Mittel, als die Streichung des jetzigen Art. VII der Konstitution, Ersetzung desselben durch den vollständigen Wortlaut des Art. XLIV des Berliner Vertrages, ausdrückliche Aufhebung des Art. IX des bürgerlichen Gesetzbuches, sowie Ungiltigkeits-Erklärung aller anderen, auf die nichtchristlichen Einwohner Rumäniens bezüglichen Gesetze, Reglements und administrativen und judiziellen Beschränkungen.

Das Comité.

Berliner Vertrag.

Art. XLIV.

In Rumänien wird die Verschiedenheit des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem entgegengestellt werden können als ein Motiv des Ausschlusses oder der Unfähigkeit in Jenem, welches Bezug hat auf den Genuß der zivil- und politischen Rechte, auf die Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Funktionen und Ehrenstellen, oder auf die Ausübung der verschiedenen Professionen und Industrien in welchem Orte immer.

. . . .

Die Staatsangehörigen aller Mächte, Kaufleute oder Andere, werden in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Gesetzvorlage.

Einziger Artikel.

An Stelle des Art. VII der Constitution, welcher revidirt, wird folgender gesetzt werden:

Art. VII. Der Unterschied des Glaubens und der Confessionen bildet in Rumänien kein Hirderniß, um bürgerliche und politische Rechte zu verlangen und auszuüben.

§. 1. Fremde, welcher Religion immer sie angehören, werden durch spezielle und individuelle Gesetze das Indigenat (impamântenire) erlangen können. Dieselben Rechte werden auch Jenen zutheil, welche, ohne Bürger zu sein, sich in Rumänien als rumänische Unterthanen befinden.

§. 2. Es wird, unter welchem Titel immer dies geschehe, Ruralgrundbesitz (ausgenommen von Weingärten, Plätzen oder Häusern in Städten) nicht erworben werden können, außer von Jenen, welche rumänische Bürger sind; hingegen werden die Rechte Jener, welche solche nach den früheren Gesetzen, oder Kraft der zwischen Rumänien und anderen Staaten bestehenden Verträge besitzen, respektirt.

§. 3. Alle jene Bewohner, welche zur Zeit der Annexion in der jenseits der Donau gelegenen rumänischen Provinz, der Dobrudscha, welche als integrirender Bestandtheil Rumäniens erklärt wird, sich als ottomanische Bürger aufhalten, haben gleichmäßig alle Rechte als Rumänen, konform des Spezial-Regimes, welches für diese Provinz von den gesetzgebenden Versammlungen vorgeschrieben werden wird.

Die auf Erwerbung von Ruralgrundbesitz bezüglichen Einschränkungen werden auf die Dobrudscha keine Anwendung haben.

§. 4. Diejenigen, welche in Rumänien geboren und bis zur Großjährigkeit erzogen sind, und sich niemals irgendwelchen fremden Schutzes erfreut haben, sind von der Stage von Rechtswegen befreit, sobald die gesetzgebenden Versammlungen deren Naturalisirungsgesuch zulassen werden.

§. 5. Es werden jene rumänischen Unterthanen, welcher Religion sie auch immer angehören mögen, welche sich mit der rumänischen Nation assimilirt haben, und deren Namen sowie Qualitäten ausschließlich jetzt und für dieses einzige Mal zu Staatsbürgern erklärt, und werden deren Namen gleichzeitig mit diesem Gesetze von den gesetzgebenden Körpern votirt.

Diejenigen unter denselben, welche in der Zeit von Einem Jahre von der Zulassung zum Bürgerrechte ihr Indigenatsdiplom nicht reklamiren, werden diese ihnen zugestandenen Rechte verlieren.

Wochen-Chronik.

Oesterr.-ung. Monarchie.

*** Herr M. Hirsch, gegenwärtig Oberrabbiner in Altofen, wurde als Oberrabbiner nach Prag berufen. Wir gratuliren sowohl dem Berufenen als der großen Gemeinde Prags zu dieser wahrhaft würdigen Acquisition. Möge derselbe in dem neuen großen Wirkungskreise recht lange segensreich wirken und durch sein musterhaftes Beispiel den besten Einfluß zum Heile seiner Gemeinde, wie der ganzen böhmischen Judenheit als eine Leuchte bleiben für und für.

*** Jüngst erlitt die hochangesehene und allgemein geachtete, die durch ihre Wohlthätigkeit berühmte Familie Goldberger de Buda, einen Verlust in dem Tode einer ihrer ältesten Familienmitglieder; Herr Philipp von Goldberger nämlich, verstarb jüngst in Ischl, wohin er sich wie gewöhnlich, im Sommer begeben hatte. Derselbe soll nebst seinen sonst vielen guten Eigenschaften, auch ein recht jovialer Mensch und mit einer reichen Dosis gesunder und praktischer Lebensphylosofie ausgestattet gewesen sein. Friede seiner Asche!

*** Wie wir gut unterrichtet sind, soll der Director des hiesigen evangelischen Gymnasiums an den Vorstand der hiesigen Religionsgemeinde berichtet haben, daß er seine Schüler nicht mehr zum Religionsunterricht des Hrn. Dr. Kayserling senden werde, indem die Schüler durch denselben demoralisirt würden, weil derselbe keine Disciplin hält und ohnedies nutzlos wäre, weil die Zöglinge durchaus nicht deutsch wissen und auch nicht wissen wollen. Wie viel Rischus steckt doch hinter dieser Anzeige!

*** Ueber den Gesetzentwurf der rumänischen Regierung zur Emanzipation der Juden urtheilt die „Times" sehr abfällig.

„Es ist," schreibt das City-Blatt, „unmöglich den Vorschlag der rumänischen Regierung als etwas Anderes denn als eine höchst unbefriedigende Maßregel zur Ausführung der Gerechtigkeit und Befreiung zu betrachten, welche die europäischen Mächte im Interesse der jüdischen Race in Rumänien verlangten. Wir wissen wohl, welche Schwierigkeiten diese Frage umgeben; aber wenn die Rämänen sich außer Stand fühlen, die von anderen unabhängigen Nationen angenommenen Prinzipien der Duldung und bürgerlichen und religiösen Freiheit anzuerkennen, so steht es den übrigen Mächten nicht zu, noch liegt es in ihrem Interesse, Erstere zu unterstützen, indem sie die Fortdauer einer veralteten und illiberalen Ausschließung bestätigen. Je früher die rumänische Regierung diese Ueberzeugung erlangt, desto größer werden ihre Aussichten auf eine Sicherung des Wohlwollens und der Unterstützung Europas sein. Für den Augenblick hält es schwer anzunehmen, daß es ihr ernstlich um die Sache zu thun ist, und so lange ihre Aufrichtigkeit in Frage steht, dürfte es vergeblich sein zu hoffen, daß der gesetzgebende Körper sich loyaler benehme als die Exekutiv-Gewalt. Die Regierung gesteht prinzipiell zu, die Verordnungen des Berliner Vertrags nicht praktisch ausführen zu können oder zu wollen. Sie schlägt darum vor, die ganze Frage der Entscheidung der Gesetzgebung zu überlassen. Die Ausflucht ist nicht ungeschickt gewählt, als ein Mittel, um Zeit zu gewinnen und die Lösung einer unangenehmen Frage zu verschieben; es würde uns jedoch sehr wundern, wenn sich dieser Ausweg den in der Angelegenheit betheiligten Mächten als praktische Maßregel empfähle. Es verbleibt die einfache Thatsache, daß, wenn es Rumänien darum zu thun ist, als unabhängige Macht die Unterstützung Europa's zu erhalten, die Emanzipation der Juden praktisch, rasch und vollständig durchgeführt werden muß. Geniale Behelfe, durch welche man mit einer Hand Privilegien verleiht, um sie mit der andern sofort wieder hinwegzuziehen, haarscharfe Grenzen zieht zwischen respektablen Juden und solchen, welche ihre Haare in Locken tragen und ihr Gebet auf der Straße verrichten, und durch die der Rest dazu verurtheilt wird, Unterthanen ohne volle und gleiche bürgerliche Rechte zu verbleiben, sind weiter nichts als nutzlose Versuche, die einzige praktische Lösung der Frage zu umgehen oder zu verschieben."

*** **Uj zeneművek. Táborszky és Parsch zeneműkereskedésében megjelent négy kedvelt népdal: 1. Rá szállott a vadgalamb a zöld ágra. 2. Fekete szárú cseresznye. 3. Ez a kis lány jól vigyázzon szivére. 4. Reczepicze haj! Énekhangra zongorakisérettel (vagy zongorára külön) alkalmazta Huber Sándor. Ára 80 kr.**

Rumänien.

*** Ende vorigen Monates wurde der Korrespondent der „N. fr. Presse" von dem Fürsten von Rumänien in besonderer Audienz empfangen. Fürst Carol sprach bei dieser Gelegenheit die Hoffnung aus, daß binnen vierzehn Tagen die Juden-Emanzipations-Frage von den Kammern in zufriedenstellender Weise erledigt sein werde, wenn auch während dieser Zeit noch ein harter Kampf der Parteien bevorstehe.

Frankreich.

*** Der Pater Mortara macht sich lächerlich. In einem Briefe an den republikanischen Abgeordneten Herrn Madier de Montjau, der in der Sitzung vom

7. Juli gesagt hatte: „Wenn die Erben Derer, die den heidnischen Cult vernichtet haben durch die bekannten Dekrete, sprechen von der Freiheit der Familienväter, und Diejenigen Toleranz verlangen, welche der Bekehrung des jungen Mortara Beifall klatschten, haben wir das Recht mit Danton zu sagen: So viel Unverschämtheit fängt am Ende an uns zu ermüdern, behauptet er: Getauft im Alter von 2 Jahren, in articulo mortis gehörte ich der Kirche an, welche das Recht und die Pflicht hatte, mir eine der erhaltenen Taufe angemessene Erziehung zu geben . . . Was mich betrifft, erkläre ich, daß ich Katholik aus Prinzip und aus Ueberzeugung bin, bereit . . . mit meinem Blute die Kirche zu vertheidigen, welche . . . meine Seele gerettet hat; ich erkläre, daß Ihre Worte tief meine Ehre und mein Bekenntniß verwunden" u. s. w.

Dagegen bemerken die „A. J.": Das Ergebniß, welches diesen Apostel des Katholicismus berühmt gemacht, gehört der Geschichte an. Die Thatsachen liegen vor, und so klar, daß Se. Ehrwürden Pater Mortara nicht einmal versucht, sie zu discutiren oder als falsch zu erklären. Ein Judenkind ist gewaltsam oder mit List einer jüdischen Familie entzogen worden. Seitdem „gehört es der Kirche an." Das ist eine eigenthümliche Theorie vom Rechte des Eigenthumes. Ich habe Etwas gestohlen, daher gehört es mir. Nicht weniger eigenthümlich ist die Theorie von der Freiheit des Bekenntnisses, die sich auf die vorhergehende stützt: Ein Vater und eine Mutter sind Juden, wollen es bleiben, und wollen, daß ihre Kinder es bleiben und bisher war der Wille der Familie — vollkommen einig in derselben Gesinnung — so lange als das Kind, ebenso unfähig zu wollen, als zu denken, nur ein Pflanzenleben lebte. Die Freiheit des in's Alter der Ueberlegung gekommenen Individuums ist unbeschränkt. Es kann abschwören, sich zu Jesus oder Buddha bekehren. Niemand hat das Recht zu widersprechen. Aber wer hat je die Freiheit des Kindes an der Mutterbrust gekannt? Das Recht Fremder über dieses unschuldige und bewußtlose Wesen, welch' anständiger, welch' vernünftiger Mensch könnte es billigen? Ja, Herr Pater Mortara, das allgemeine Bewußtsein hat gesprochen, die Sache ist entschieden. Alle göttlichen und menschlichen Gesetze sind durch die That verletzt worden, welcher der Name Edgar Mortara seine Bekanntschaft dankt. Die Strafe blieb lange aus, aber sie ist gekommen, deutlich und entschieden. Die weltliche Macht, welche solche Thaten erlaubt, gebilligt, verherrlicht hat, hat damit ihre Zerstörung unterzeichnet. Sie ist gefallen und wird sich nicht wieder erheben. Der Katholicismus als Glaube war nicht für dieses Attentat verantwortlich zu machen — er überlebt es auch. Die freien, aufrichtigen, vernunftgemäßen Bekehrungen fallen nicht unter die Schmach, die dieser anhaftet. Gott bewahre, daß wir eindringen wollten in das Innere wessen auch immer. Aber beim Namen Mortara ist das größte Opfer, welches die Milde auflegen kann, daß man nicht alltäglich laut die verfluche, welche an einem solchen Verbrechen theilgenommen.

⁂ Der Präsident der „Alliance Israélite", Herr Crémieux, richtet an die Pariser Blätter folgendes Schreiben:

Paris, 1. Oktober.

Herr Redakteur! Es ist nicht länger möglich, sich über den Gang der Dinge in Bukarest zu täuschen. Trotz der Zusicherung Rumäniens, daß der Berliner Vertrag ehrlich ausgeführt werden soll, sind Regierung und Kammern, wie es scheint, darüber einig, dies nicht zu thun. Auf den Vertrag, nach dessen Art. 44 mehr als ein Grund der Ausschließung oder Unfähigkeit zum Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte entgegengehalten werden darf, erwidern die Rumänen: Nein, ein Israelit ist kein rumänischer Bürger, auch wenn er in Rumänien geboren ist und wie lange sich auch seine Familie im Lande aufhalten mag. Die Niederlassung der Israeliten in Rumänien reicht bis vor das zwölfte Jahrhundert zurück, sie wird von allen rumänischen Geschichtschreibern erwähnt, sie ist in den jüngsten Debatten der Kammer und in der Denkschrift, welche Herr Boerescu soeben in Paris veröffentlicht hat, anerkannt worden. Gleichviel, die Israeliten sind sämmtlich Fremde.

1. Die Israeliten haben noch nicht das Recht, auf dem flachen Lande dauernd ihren Wohnsitz zu nehmen; 2. sie können als Landstreicher auf administrativem Wege ausgewiesen werden; 3. sie dürfen weder Häuser, noch Grund und Boden besitzen; 4. sie dürfen keinen Grund und Boden in Pacht nehmen; 5. sie dürfen auch den Oktroi der Landgemeinden nicht pachten; 6. sie dürfen weder Gast-, noch Wirthshaus, noch Branntweinschänke auf dem Lande halten; 7. sie dürfen kein Tabakgeschäft eröffnen; 8. sie dürfen auch in den Städten kein Grundstück besitzen; 9. sie dürfen an keiner öffentlichen Feilbietung theilnehmen; 10. sie dürfen weder Professoren, noch Anwälte, noch Apotheker, noch Staatsärzte, noch Eisenbahn-Beamte sein; 11. sie sind zum Militärdienst verpflichtet, können aber nicht zu dem Grade eines Unterlieutenants aufsteigen. Europa verlangt, daß der Berliner Vertrag in Erfüllung gehe und diese Gesetze einem Regime der Gleichheit aller Rumänen ohne Unterschied des Bekenntnisses Platz machen. Was antwortet darauf die rumänische Regierung? Sie legt der Kammer eine Liste von 1014 Personen vor, welche naturalisirt werden sollen und die Kammer verhandelt noch gravitätisch über diese Liste! Außer den 1014 Privilegirten bleiben alle rumänischen Israeliten allen Lasten unterworfen und aller Rechte beraubt. Ihre Lage hat sich nicht nur nicht verbessert, sondern noch verschlimmert. Bis zu dem neuen Gesetze konnten die aus Rumänien gebürtigen Israeliten wenigstens auf das Indigenat und die damit verbundenen Rechte Anspruch machen. Ihr Indigenat wurde von der Regierung und den Gerichten des Landes nicht anerkannt, aber doch von keinem Gesetze bestritten und jetzt, wo der Berliner Vertrag es noch entschiedener bekräftigt, als die Pariser Konvention von 1858, will die Regierung sie der mit dem Indigenat verbundenen Rechte berauben und, wie wenn es Ausländer wären, zur individuellen Naturalisirung verpflichten. Diese Naturalisirung wiederum soll erst nach einer zehnjährigen Probezeit vom Tage des Gesuches ab und auf Grund eines übereinstimmenden Votums der beiden Kammern erwirkt werden können. So behandelt man eine Bevölkerung,

die gar nicht naturalisirt zu werden braucht, weil sie mit demselben Rechte rumänisch ist, wie alle anderen Rumänen. Die sofortige Naturalisirung von 1014 Israeliten hat nur den Zweck, die Verschlimmerung des Schicksals der übrigen 260,000 Israeliten in Rumänien zu bemänteln.

Wer kann jetzt noch zweifeln, daß der von der Regierung den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf geradezu die Verneinung des Berliner Vertrags und der großen Prinzipien der Glaubensfreiheit und der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gleichheit ist, welche dieser Vertrag allen Völkern des Orients als zivilisatorisches Grundgesetz geben wollte, ehe er sie zu dem Rang gesitteter Nationen zuließ? Rumänien, das ist offenbar, weist diese Prinzipien zurück. In diesem Punkte gehen Regierung und Kammern Hand in Hand und man fragt sich, was die Reihe parlamentarischer Siege bedeuten soll, welche das rumänische Kabinet, wie es Europa so pomphaft durch den Telegraphen anzeigt, im Namen der Zivilisation erfochten haben will. Genehmigen Sie u. s. w.

A. Crémieux.

Rußland.

*** Eine Anzahl österreichischer Geschäftsleute aus Galizien, welche seit Jahren in den russischen Grenzorten Radziwilow, Alexince und Pogajew unbeanstandet gelebt haben, erhielt, wie der „Presse" berichtet wird, vor Kurzem von der russischen Polizeibehörde die gemessene Weisung, Rußland zu verlassen. Die Betroffenen wissen keinen anderen Grund hiefür anzugeben als den, daß sie sich zum jüdischen Glauben bekennen; für die russische Behörde aber soll dem Vernehmen nach eine ältere gesetzliche Bestimmung maßgebend gewesen sein, wonach es den Juden untersagt ist, sich innerhalb eines Rayons von 50 Werst längs der Grenze anzusiedeln. Seltsamerweise jedoch galt dieser Ausweisungsbefehl nur ihnen, nicht auch ihren russischen Glaubensbrüdern, während die österreichischen Juden in Rußland auf Grund unseres Handelsvertrages vom Jahre 1860 unzweifelhaft beanspruchen können, mindestens nicht schlechter behandelt zu werden, als die russischen Unterthanen israelitischer Confession. Eine bei der k. und k. Botschaft in Petersburg angebrachte Beschwerde der Ausgewiesenen blieb erfolglos und die Brodyer Handelskammer wendete sich nunmehr an das österreichische Handelsministerium mit der dringenden Bitte, daß den in ihrer Existenz bedrohten Geschäftsleuten zu ihrem vertragsmäßigen Rechte verholfen werden möge. Hoffentlich führt dieser Schritt zu einer genauen und raschen Erhebung des Sachverhaltes und zum Widerrufe der gehässigen Polizeimaßregel, welche — wenn sich die Dinge wirklich so verhalten, wie die Beschwerdeführer behaupten — von der russischen Regierung unmöglich definitiv gutgeheißen werden kann.

Feuilleton.

Die Juden der Revolution.

Historische Novelle von

Dr. Josef Cohné in Arad.

XIII. KAPITEL.

(Fortsetzung.)

Doch Görgey war nicht der Mann sich abweisen zu lassen und so stieß er denn die Beiden derart zurück, daß sie unfreiwilliger Weise einen Purzelbaum machten. Die Untersuchung ging vor sich. Im hintern Flügel stießen sie auf eine eiserne Thür, welche mit großer Mühe erbrochen wurde. Die kühne Judith sprang die erste in die Oeffnung und rief den Namen ihres Vaters. Ein dumpfer Schall hallte zurück. Sie schritten vorwärts und kamen an eine zweite hölzerne und bloß von außen verriegelte Thüre. Judith rief wieder den Namen ihres Vaters. Ein deutliches Klopfen war die Antwort. Sie kamen an eine dritte, der zweiten ähnlichen Thüre. Als sie diese öffneten, fanden sie Nathan, zwischen den gefesselten Händen einen Kieselstein haltend, mit welchem er an die Thüre schlagend, den Ruf seiner Tochter erwiedert hatte.

Judith warf sich ihrem Vater um den Hals, sprang im nächsten Augenblicke empor, riß den Degen aus den Händen Feri's und schnitt damit die Fesseln, mit welchen die Füße und Hände ihres Vaters gebunden waren, entzwei. Dann half sie ihm aus seiner kauernden Stellung sich emporrichten, führte ihn in den Hofraum und wollte ihn auf der Vortreppe des Hauses sich erholen lassen.

— Hinweg, hinweg, von dieser verfluchten Räuberhöhle! — schrie Nathan und machte sich sanft von den Händen seiner Tochter los.

— Sind Sie es, gnädiger Herr, dem ich mein Leben und die Erhaltung meiner Familie zu verdanken habe ..... und dieser edle Herr? fragte Nathan, an Csányi und dann an Görgey sich wendend, als sie das Thor erreicht hatten. Der arme Nathan verspricht Ihnen reichen Dank im Herzen zu bewahren.

— Nicht uns, der heldenmüthigen Judith kommt der Löwenantheil zu. Du bist um eine solche Tochter zu beneiden. Sie ist ein geborener General; sie kommandirte und befahl so lange, bis wir folgen mußten. Wir zögerten anfangs; halb zog sie uns, halb zog der Eigennutz, der Vortheil uns; denn ich brauche dringend deine Dienste.

— Ich stehe zu Befehl, sobald ich körperlich gestärkt bin und meine Wunde untersucht worden ist.

— Erschrocken ergriff Judith seine Hand und rief:

— Vater, du bist verwundet?

Sanft abwehrend, versetzte Nathan, gegen Csányi gewendet:

— Ich bin nur leicht, sehr leicht verwundet; der Schuß hat meine Schulter kaum gestreift.

— Es muß ein sonderbares Abenteuer sein dein heutiges, wir werden bei Gelegenheit davon sprechen. Ich habe ein großes, langwieriges Geschäft für dich.... ein ehrliches. Ich reise heute noch nach der Hauptstadt, kannst du mitkommen?

— Je eher je lieber. Ich verlasse Gelsche für immer; meine Familie lasse ich nachkommen. Ich denke, in zwei Stunden bin ich reisefertig.

— Also in zwei Stunden schicke ich meinen Diener zu dir.

Görgey war bereits vorausgegangen; Csányi eilte ihm nach.

Nathan begab sich in Begleitung seiner Tochter nach seiner Wohnung. Auf dem Wege dahin fragte sie ihn zärtlich:

— Ist es auch wirklich so, lieber Vater, daß du nur leicht verwundet bist? Schmerzt sie dich nicht, die Wunde?

— Nicht im mindesten, liebe Judith.

— Aber die Hände und Füße, lieber Vater? du warst so fest gebunden.

— Es hat gottlob nicht lange gedauert . . .Dank deiner kindlichen Liebe und deines männlichen Muthes.

— Und fühlst du dich nicht zu schwach, um heute noch die Reise mitzumachen?

— Nein, gute Judith. Um auf einem Wagen zu sitzen braucht man ja überhaupt keine sonderliche Kraft.

— Nach einer kurzen Pause fragte sie etwas verlegen:

— Vater lieber, darf ich etwas fragen?

Nathan blickte überrascht auf seine Tochter, welche sonst Schüchternheit und Verlegenheit kaum dem Namen nach kannte. Judith wurde purpurroth.

— Wenn ich etwas versprochrn habe, muß ich das auch halten?

— Welch eine Frage, meine Tochter? Gewiß.

— Unbedingt, lieber Papa? Gibt es keine Ausnahme?

— Eine einzige: wenn das Versprechen gegen das Gesetz und Recht verstößt.

— Ich habe Herrn Csányi versprochen, seine Magd zu sein, wenn er dich befreit. Muß ich mein Versprechen halten?

— Das religiöse, wie das weltliche Gesetz verbietet die Sklaverei und ist gegen das freie Verfügungsrecht eines unmündigen Kindes.

— Ich bin kein unmündiges Kind mehr, und Magd und Sklavin werden doch wohl nicht identisch sein! — meinte Judith mit einer Entschiedenheit in Ton und Haltung, welche von ihrer eben erst gezeigten Verlegenheit gar sehr abstach. — Ewige Dienstbarkeit ist Sklaverei, mein Kind. Ich bin überzeugt, daß der edle Csányi an das kindliche Wort nicht mehr denkt. Doch da sind wir ja.

Sie waren bei der Wohnung angekommen, wo sie mit Jubel empfangen wurden. Die Wunde wurde untersucht und als ganz unbedeutend befunden. Während dessen waren die Reisevorbereitungen im Hause Rajky's beendet. Frau von Rajky stellte Herrn Madaráß die holden Reiseschützlinge vor und empfahl sie seiner Protektion und Aufmerksamkeit. Madaráß zeigte bei dieser Gelegenheit für einen Reichstagdeputirten wenig Lebensart. Er verbeugte sich kaum und sein Redestrom versagte. Er stammelte einige Worte, welche die muthwillige Mathilde später für chinesisch erklärte. Jetzt begnügte sie sich damit, der leichten Verbeugung ihrer Freundin zu accompagniren und gegen diese gewendet, ein triumphirendes Lächeln zu zeigen, welches indessen von einem strafenden Blicke erwiedert wurde.

— Madaráß wurde durch ein Pochen an der Thüre aus der Verlegenheit befreit. Csányi und Görgey traten, von Herrn Rajky begleitet, der sie draußen erwartet hatte, herein.

Nach den gegenseitigen Begrüßungen, bei welchen Görgey die eben produzirte Lebensart des Herrn Madaráß mit großem Eifer nachzuahmen suchte, wurde das Diner angemeldet. Madaráß hatte die Höflichkeit der Hausfrau den Arm zu bieten; Csányi näherte sich rasch der „metallenen Jungfrau", nachdem er seinen Freund mit einem Blicke gestreift hatte und dieser führte die hüpfende Mathilde zu Tische.

13. Capitel.

Der Ueberfall.

„Chi non risica, non rosica."

Es war beinahe zwei Uhr geworden, als die Reisegesellschaft auf zwei eleganten offenen Wägen, von vier prächtigen Rennern gezogen, in Bewegung gesetzt wurde. Auf dem ersten saßen: Flora, Mathilde, das Kammermädchen Franziska und auf dem Bocke neben dem Kutscher, Nathan. Auf dem zweiten hatten die Herren: Csányi, Madaráß, Görgey und der Diener Csányi's (neben dem Kutscher) sich plazirt.

Ein lachender Frühlingshimmel breitete seine durchsichtige Lasurdecke über die luftigen und duftigen sprossenden und knospenden Fluren, an denen sie vorüberrollten und die weit sich hinstreckende, theilweise mit wilden Kastanien, Akazien oder Pappeln umsäumte Landstraße strahlte und glitzerte in einem Schmucke, als ob sie direct in das Reich des ewigen Sonnenscheines führte.

Die bereits träger und schräger fallenden Sonnenstrahlen, sowie die goldene Spindeluhr des Herrn Madaráß zeigte die sechste Nachmittagsstunde, als sie am Saume eines Ausläufers des berüchtigten Bakonyerwaldes, durch welche die Landstraße führte, zur kurzen Rast, die Renner anhalten ließen. Sie hatten noch eine Stunde bis zum nächsten Orte, der zum Nachtquartier bestimmt war, zurückzulegen.

Es war dies bereits die dritte Haltstelle, welche nicht nur den Pferden zugute kam, sondern auch von den Herren dazu benützt wurde, um ihren reizenden Schützlingen auf einige Minuten näher zu kommen. Der Eine bot seine schüchterne Frage um das Wohlbefinden, der Andere eine witzige Bemerkung und der Dritte seine Bonboniere dar, welche stets von der finnigen Flora mit einem bezaubernden Lächeln entgegengenommen wurde. (Fortsetzung folgt.)

Oeffentlicher Dank.

Hiermit spreche ich den Mitgliedern der ehrf. hiesigen Gem., wie dem löbl. Vorstande der Chewra-Kadischa, ferner dem Personale der Ign. Stern'schen Fabrik für ihre munifizente Unterstützung während meiner Krankheit, sowie Herrn Dr. Boskowitz für dessen sorgfältige Behandlung, meinen innigsten Dank aus.

Neupest, 8. Oktober 1879. Hermann Weiß, isr. Lehrer.

Pester Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft (Mondgasse Nr. 7.)